Wien Donnerstag den 13. Mai 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 19.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Die Religionsfondssteuer.

Von Karl Freiherrn v. **Jacobi d'Ekholm.**

II.

Bei Feststellung der Religionsfondsbeiträge waren zwei Momente maßgebend: einerseits die Rücksicht darauf, daß die Religionsfondssteuer, wie jede directe Steuer, doch nur von dem Einkommen und aus demselben gezahlt werden kann, andererseits die Rücksicht auf die möglichste Practicabilität und Leichtigkeit der Bemessung und Ausschreibung der Steuer, von welchen Factoren wieder die gebotene rasche Durchführung des Gesetzes abhing. Die Rücksicht auf die Practicabilität war ausschlaggebend dafür, die Steuer nicht nach dem Einkommen, sondern nach dem Vermögen selbst zu bemessen. Hiedurch war nämlich eine Anlehnung an das Gebühren-Aequivalent ermöglicht, und es entfiel ein großer Theil der zur Durchführung erforderlichen Vorarbeiten. Die Steuer ist also, strenge genommen, eine Vermögens-, ja, wenn man will, sogar eine Steuer auf den Besitz; denn principiell wenigstens ist es für die Umlegung der Steuer gleichgiltig, ob der Pfründenbesitz ein Erträgniß hat oder nicht. Praktisch allerdings ist diese Frage ohne besonderen Belang, da ja nur der Pfründenbesitz, nicht auch das kirchliche Vermögen besteuert wird, ersterer aber gewiß zum großen Theile fruchtbringend angelegt beziehungsweise erträgnißfähig gemacht ist. Das Gesetz hat denn auch ausdrücklich jene Vermögensbestandtheile von der Besteuerung ausgeschlossen, welche der Natur der Sache nach entweder überhaupt zur Erzielung eines Erträgnisses nicht bestimmt sind oder deren Ertrag stiftungsgemäß nicht zur Vermehrung des Einkommens der Pfründenbesitzer verwendet wird. Dahin gehört die Befreiung des in Bibliotheken, wissenschaflichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens, sowie jener Vermögensbestandtheile und Bezüge, welche dem Gebühren-Aequivalente nicht unterliegen; ferner die Befreiung des Einkommens von regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, insoweit dasselbe nachweisbar zu diesem Zwecke verwendet wird; endlich die Befreiung jenes Einkommens, welches eine solche Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermanglung dieser Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden. (§§ 2 und 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 51.)

Nach dem Gesagten erscheint also als Steuerobject principiell wenigstens das Pfründenvermögen. Eben dieses beziehungsweise die juristische Person des Beneficiums ist auch das eigentliche Steuersubject. Indirect allerdings wird der Pfründenbesitzer zu dem letzteren, da er das Einkommen der Pfründe bezieht, und aus demselben die Steuer zu entrichten hat. Der Organismus der Steuer ist nun folgender: Das Gesetz geht von dem Grundsatze aus, daß ein größeres Vermögen auch die Anwendung eines höheren Steuerfußes gestatte. Hiebei bringt das Gesetz den höheren Steuerfuß nicht rücksichtlich des ganzen Betrages des größeren Vermögens zur Anwendung, sondern nur rücksichtlich desjenigen Betrages, um welchen dieses größere Vermögen eben größer ist als das kleinere und weniger hoch besteuerte. Der § 9 des Gesetzes formulirt daher zum Zwecke der Beitragsbemessung nach den einzelnen Steuerfüßen eine Art von Scala, deren unterste Stufe alle Vermögensbeträge bis zur Höhe von 10.000 fl. einnehmen, und deren weitere Stufen, von 10.000 zu 10.000 fl. aufsteigend, immer wieder alle Vermögensbeträge umfassen, welche innerhalb der durch den Maximalbetrag der nächst niederen und den Minimalbetrag der nächst höheren Stufe gezogenen Grenzen fallen. Für jeden dieser von 10.000 zu 10.000 fl. aufsteigenden Theilbeträge des Vermögens, beziehungsweise für die innerhalb der Grenzen der im § 9 angeführten Abstufungen fallenden Restbeträge fixirt nun das Gesetz einen eigenen Steuerfuß, welcher, dem oben ausgesprochenen Grundsatze gemäß, für jeden weiteren Vermögenstheilbetrag höher bemessen erscheint, als für den zunächst unter ihm stehenden. In diesem Sinne ist der Steuerfuß ein mit der Größe des Vermögens aufsteigend progressiver; er erscheint durch den Percentsatz ausgedrückt, welcher von dem betreffenden Vermögens-Theilbetrage für einen Zeitraum von 10 Jahren als Religionsfondsbeitrag zu entrichten kömmt. Steuereinheit ist also auch hier eine Decimalstelle des Vermögens beziehungsweise der einzelnen Vermögenstheilbeträge — der Steuerfuß ist der von der Steuereinheit zu entrichtende Betrag, der im Verhältnisse zu der als Capitalseinheit geltenden Zahl von 100 natürlich als Percentsatz ausgedrückt erscheint; nur muß hiebei beachtet werden, daß, wie gesagt, der so ermittelte Steuerbetrag als die für einen Zeitraum von 10 Jahren bemessene Steuer erscheint, und daß derselbe nun erst auf die einzelnen Jahre vertheilt, und auf diese Art die für jeden der vierteljährigen Steuertermine entfallende Steuerquote berechnet wird.

Dies ist das System der Bemessung der Steuer, das aber das Wesen derselben noch nicht erschöpft; dieses letztere erscheint vielmehr erst mit jenen Bestimmungen gegeben, welche den nach dem Vermögen bemessenen Steuerbetrag in eine bestimmte Beziehung zu dem Einkommen, zu dem Erträgnisse der besteuerten Pfründe bringen; denn hiedurch erst wird auch den Anforderungen einer rationellen Besteuerung Rechnung getragen.

Der Einfluß, welchen das Einkommen der Pfründe auf die Bemessung der Steuer ausübt, äußert sich zunächst in der Fixirung eines bestimmten Betrages, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage in der Art frei zu lassen ist, daß, sobald dieser Betrag von dem Einkommen der Pfründe nicht erreicht oder vielmehr nicht überschritten wird, eine Steuerbemessung überhaupt entfällt (§ 7); weiters in der Bestimmung, daß wenn es sich zeigt, daß das Einkommen einer über diesen Betrag — kirchliche Competenz — dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben ist (§ 11); weiters in der Rückwirkung einer innerhalb des zehnjährigen Zeitraumes sich ereignenden Veränderung in dem Einkommen des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens auf die Beitragspflicht (§ 12); endlich in der Bestimmung, daß die Religionsfondsbeiträge in vierteljährigen Anticipativraten einzuzahlen sind (§ 18). Durch diese Anordnungen wird die ihrer Umlegung und Berechnung nach als Vermögenssteuer erscheinende Steuer ihrer praktischen Wirkung und ihrer eigentlichen Bedeutung nach zu einer Steuer auf das Einkommen: sie wird vom Vermögen bemessen, aber sie schließt sich enge an das Einkommen des Pfründners an: — läßt ein Vermögen steuerfrei, wenn sein Ertrag nur die zum standesmäßigen Unterhalte erforderliche Summe erreicht — besteuert zwar ein anderes Vermögen, dessen Ertrag diese Summe übersteigt, restringirt jedoch den Steuerbetrag wieder so weit als nöthig ist, damit die kirchliche Competenz nicht geschmälert werde — schmiegt sich dem Wechsel des Einkommens innerhalb des Decenniums, für welches sie im vorhinein bemessen wird, nach denselben Principien an — und wird endlich auch nur vierteljährig aus dem factischen Einkommen entrichtet.

Die Unbillen und Härten, welche daher im Gefolge einer reinen Vermögenssteuer hätten auftreten können, sind durch dieses gesetzlich festgestellte Verhältniß der zu leistenden Beiträge zu dem factischen Einkommen gewiß im Wesentlichen eliminirt. Die Wirkung dieses Verhältnisses besteht eben darin, daß die principiell bemessenen Beiträge durch das factische Einkommen, wir möchten sagen, controlirt, geregelt werden; dieses Verhältniß bildet gewissermaßen die Censur, welche an den nach dem Vermögen bemessenen Beiträgen dasjenige abstreicht, was nicht im Verhältnisse zu dem wirklichen Einkommen, dem Erträgnisse des Steuerobjectes steht.

Andererseits geht das Gesetz rücksichtsvoller vor als dies bei der Einkommensteuer der Fall zu sein pflegt; es geht über die Concessionen der letzteren hinaus, indem es nicht nur ein steuerfreies Existenz-Minimum kennt und die Grenze für dasselbe dort ansetzt, wo das Einkommen nur mehr zur Befriedigung der absoluten Bedürfnisse des Lebens hinreicht, sondern vielmehr einen steuerfreien Betrag fixirt, welcher sich sowohl nach den örtlichen Verhältnissen richtet, als auch nach der hierarchischen Stellung der einzelnen kirchlichen Functionäre verschieden ist und sogar auf den von den kirchlichen Dignitären zu machenden entsprechenden Aufwand billige Rücksicht nimmt; allerdings wird, sobald das Einkommen diese kirchliche Competenz überschreitet, die Steuer von dem ganzen Vermögen bemessen.

Wir wollen nun unsere Aufmerksamkeit noch einigen speciellen Bestimmungen des Gesetzes zuwenden, welche für die Durchführung und den Erfolg desselben von eminenter Wichtigkeit sind.

Wie wir bereits hervorgehoben haben und wie das Gesetz vom 7. Mai 1874 es ausdrücklich erklärt, haben die durch die Religionsfondsbeiträge zu erzielenden höheren Einnahmen der Religionsfonde die Bestimmung, zur Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus im Allgemeinen und insbesondere zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit zu dienen. Hiebei kommt natürlich zunächst der niedere Säcular-Clerus in Betracht, bei welchem eine solche Aufbesserung vor allem nothwendig erscheint, wenn es auch allerdings selbst höhere kirchliche Functionäre gibt, die mit Rücksicht auf ihre Stellung in der kirchlichen Hierarchie über ein nur sehr bescheiden zu nennendes Einkommen verfügen. Schon die Satzungen der Kirche aber fordern, daß jeder Kleriker ein seinem Stande gemäßes Einkommen beziehe: Das kanonische Recht nennt dieses Einkommen die Congrua oder competens sustentatio. Zifferansätze hat das kanonische Recht für diese Congrua nicht gegeben, nur über den standesgemäßen Unterhalt einzelner kirchlicher Functionäre sind einige päpstliche Verordnungen und eine Bestimmung des Concils von Trient vorhanden *). Auch der Staat konnte nur wünschen, daß die kirchlichen Functionäre über ein entsprechendes Einkommen verfügen, und daß ihnen der zum standesgemäßen Unterhalte erforderliche Betrag unter allen Umständen gesichert bleibe. Auch hier trat also der Staat für die Interessen der Kirche und ihre Diener ein. Die besondere Begünstigung der Congrua im Processe und bei Verträgen, die Exemtion der Congrua von der Execution, die zu wiederholtenmalen gewährte Vermehrung, sowie endlich die Ergänzung derselben aus dem Religionsfonde bezeichnen die Sorgfalt, welche Gesetzgebung und Administration für die Sicherung des standesmäßigen Einkommens der Geistlichkeit hegten. Durch dieses Eingreifen der Staatsgewalt erhielt zugleich die Congrua eine bestimmte greifbare Gestalt. Sie wurde ziffermäßig festgesetzt. Allgemein allerdings nur für den niederen Clerus, denn hier thut es vor allem noth. Bei den höheren kirchlichen Functionären trat die Nothwendigkeit der Fixirung einer Congrua nur in jenen speciellen Fällen ein, in welchen dieselben ganz oder zum Theile aus dem Religionsfonde dotirt werden mußten; und hier schließt der Begriff der Congrua schon ein Moment in sich, welches über den Umfang des ursprünglichen Begriffes hinausgeht. Während nämlich in diesem letzteren nur das passive Moment gelegen ist, daß die Congrua durch äußere Einflüsse nicht geschmälert werden dürfe, hat die josephinische Pfarr-Regulirung mit der Fixirung der Congrua für neugestiftete Seelsorgeposten zugleich bestimmt, daß das Einkommen der Geistlichen, wenn es den Betrag derselben nicht erreiche, aus dem Religionsfonde zu ergänzen sei. Während also der Staat die altgestifteten Seelsorger lediglich in dem Bezuge ihrer Congrua schützt, falls sie überhaupt die volle Congrua beziehen und hier höchstens ausnahmsweise eine Vermehrung der Congrua wegen der gesteigerten Lebensbedürfnisse stattfinden kann, hat er bei den neugestifteten Seelsorgern die Verpflichtung übernommen, ihre Einkünfte im Bedarfsfalle bis zur Höhe der Congruaziffer zu ergänzen.

Dies ist die Congrua der josephinischen Pfarr-Regulirung und ihre Bedeutung. Die Minimalansätze aber, welche damals als Congruaziffer fixirt wurden, müssen natürlicher Weise heutzutage als mit den geänderten Zuständen in durchaus keinem Verhältnisse stehend erscheinen; denn einerseits sank der Werth des Geldes um ein Bedeutendes herab, andererseits mag in den sogenannten guten, alten Zeiten der religiöse Sinn und Eifer der Bevölkerung Manches geleistet und gespendet haben, was heutzutage nicht mehr gespendet wird; eine Erhöhung der Congrua erscheint daher dringend geboten, zum mindesten bei gewissen Classen der Seelsorgegeistlichkeit.

Soll aber eine Congrua-Erhöhung einen wirklich reellen Werth haben, so muß natürlich der Begriff der Congrua hiebei jener der josefinischen Pfarr-Regulirung sein, d. h. die Religionsfonde müssen die Verpflichtung übernehmen, die etwaigen Abgänge an den Bezügen bis zur Congruaziffer zu decken. Hiezu werden aber bedeutende Mittel erforderlich sein und diese wenigstens zum Theile herbeizuschaffen, ist eben der nächste Zweck des Gesetzes über die Religionsfondsbeiträge.

Wir begegnen aber in diesem Gesetze einem anderweitigen Begriffe: dem der kirchlichen Competenz. Es fragt sich nun, in welchem Verhältnisse diese beiden Begriffe zu einander stehen?

Das Wesen der Congrua haben wir im Obigen bereits bezeichnet; sie bedeutet eben — wenigstens im josefinischen Sinne — jenen Betrag, welcher als zum Unterhalte des betreffenden kirchlichen Functionärs als nothwendig erkannt ist und erforderlichen Falles

*) Pachmann, Kirchenrecht, § 675, Helfert Kirchenvermögen II, § 51 u. ff.

daher aus öffentlichen Mitteln (Religionsfond) ergänzt werden muß. Den Begriff der Competenz definirt das Gesetz selbst als denjenigen Betrag, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage frei zu lassen ist.

Es ist nun klar, daß, im Allgemeinen genommen, die beiden Begriffe als identisch angesehen werden können, insoweit man wenigstens dem Gesetze vom 7. Mai 1874 und vielleicht nicht ohne Grund, die Absicht vindiciren will, eben auch nur jenes Einkommen von der Steuer frei zu lassen, welches zum standesmäßigen Unterhalte der geistlichen Personen erforderlich, also durch die Congrua gegeben ist, — dann würden die Ziffern der kirchlichen Competenz und der Congrua, beziehungsweise der erhöhten Congrua zusammenfallen können.

In der That kennt auch das kanonische Recht einen Unterschied zwischen Competenz und Congrua nicht und versteht unter beiden die Ziffer des standesgemäßen Unterhaltes *). Allein principiell sind Competenz und Congrua doch wesentlich verschiedene Begriffe, indem der letztere (wenigstens im josefinischen Sinne) die Grenze des Einkommens normirt, bis zu welcher eine Leistung des Religionsfondes an den Beneficiaten, der erstere aber umgekehrt die Grenze bezeichnet, von welcher ab eine Leistung des Beneficiaten an den Religionsfond einzutreten hat. Und deßhalb erheischt die Frage gewiß ernste Erwägung, ob es angezeigt sein dürfte, diese beiden Gränzen zusammenfallen zu lassen und sohin auf das Pfründeneinkommen die Steuerschraube auch sofort in demselben Momente anzusetzen, in welchem die Verpflichtung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln entfällt. Wenn es nun schon hier schwierig ist, das praktisch Richtigere zu treffen, ohne das rationelle Princip zu verletzen, so wird die Schwierigkeit der Fixirung der kirchlichen Competenzen noch durch die vielfachen Abstufungen der geistlichen Würden, welche eben so vielfache Abstufungen in dem standesmäßigen Erfordernisse begründen, so wie durch die nach den örtlichen Verhältnissen sich ergebende Verschiedenartigkeit der Ziffernansätze als Ausdruck der gleichen Bedürfnisse erschwert; am schwierigsten aber würden diese Verhältnisse bei den regulären Communitäten, wenn man bedenkt, wie verschieden Vermögen, Ansehen, Zweck und Bestrebungen der einzelnen Orden sind.

Es wird eines scharfen, durchdringenden Geistes bedürfen, sich in diesen Verhältnissen zurechtzufinden, das Aeußerliche und Zufällige von dem Wesen der Sachen loszuschälen und in richtiger Erfassung der Intention des Gesetzes das dieser letzteren Entsprechende zu treffen, ohne doch zugleich Verhältnisse zu verletzen, welche sich durch jahrhundertelangen Bestand einen gewissen Anspruch auf pietätvolle Berücksichtigung erwarben. Die gesetzgebenden Körper haben die Schwierigkeit der Lösung dieser Fragen erkannt; sie haben auch erkannt, daß die Lösung derselben das Eingehen in ein Detail nothwendig machen würde, welches im legislativen Wege kaum je zu bewältigen gewesen wäre. Deßhalb hat das Gesetz die Bestimmung der Competenz dem Verordnungswege nach Einvernehmen der Bischöfe vorbehalten (§ 4). Auf demselben Wege werden auch die Grundsätze festgestellt werden, nach denen behufs Bestimmung der Competenz die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind (§ 6). Dieser Vorgang war durch den Zweck des Gesetzes geboten — denn dieser war: rasche Hilfe. Wir können uns aber nicht verhehlen, daß gerade hierin der Schwerpunkt der ganzen Besteuerung liegt. Die Ziffer, welche die Competenz bestimmen wird und deren praktische Bedeutung natürlich wieder davon abhängt, welche Einkünfte in dieselbe eingerechnet werden, bezeichnet den Punkt, wo die Steuerschraube anzusetzen kömmt. Von der richtigen Wahl dieses Punktes hängt zum Theile der Erfolg der Besteuerung ab; unsere Cultusverwaltung wird daher in der ernstesten Weise mit sich zu Rathe gehen, sie wird umfassende Erwägungen und Erhebungen pflegen müssen, bevor sie diese wichtige Ziffer definitiv bestimmt.

*) portio congrua, congrua oder competens sustentatio: Phillips § 232, Pachmann § 675.

Mittheilungen aus der Praxis.

Beim Bestande der Bedingungen zur Registrirungspflicht ist der Umstand bedeutungslos, daß die betreffende Unternehmung nicht auf Grund eines Gewerbescheines, sondern auf Grund der Landesverfassung betrieben wird (Art. 271/1 H. G.)

Das Gesuch des A., Besitzer der Domaine H., um Befreiung von der verordneten Protokollirung der Firma, unter welcher das Bierbrauunternehmen zu H. geführt werden sollte, hat das Handelsgericht abgewiesen und die Aufforderung zur Anmeldung der Firma erlassen.

Das k. k. Oberlandesgericht hat den dagegen ergriffenen Recurs verworfen, weil sich der gewerbsmäßige Betrieb eines Brauhauses gleich bleibt, ob er sich auf ein Brauregal oder eine andere Befugniß stützt, und nur die Betriebsart, nicht aber die Betriebslicenz den Maßstab bei der Verpflichtung zur Firmaprotokollirung bildet. — In dem eingebrachten außerordentlichen Revisionsrecurse wird widersprochen, daß es sich in Betreff der Firmaprotokollirung gleich bleibe, ob die Biererzeugung auf Grund einer Gewerbeverleihung oder auf Grund eines Brauregals betrieben werde; denn das Handelsgesetz spreche ausdrücklich nur vom Gewerbe, lasse also die verfassungsmäßigen Regalrechte ganz unberührt.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch gleichfalls diesem außerordentlichen Revisionsrecurse mit Entscheidung vom 1. April 1875, Z. 3410 keine Folge gegeben, weil nach der Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu C. auf der Domaine H. der zum Betriebe erforderliche Hopfen und die Gerste nicht selbst erzeugt, daher zum Betriebe der Bierbrauerei auf der Domaine H. angeschafft wird, die Anschaffung von Waaren, um solche nach erfolgter Bearbeitung oder Verarbeitnng weiter zu veräußern nach Art. 271 H. G. ein Handelsgeschäft ist, durch den regelmäßigen und fortgesetzten Betrieb der Bierbrauunternehmung aber dieselbe zu einem gewerbsmäßig betriebenen Handelsgeschäfte wird, wobei es allerdings für die gesetzlich vorgeschriebene Protokollirung der Firma gleichgiltig ist, ob der gewerbsmäßige Betrieb der Unternehmung auf Grund eines Gewerbescheines oder auf Grund der Landesverfassung ausgeübt wird.

Ger. Ztg.

Beschränkung aus öffentlichen Sanitätsrücksichten des Mästens von Schweinen im landwirthschaftlichen Betriebe nach Gesichtspunkten der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 13. Februar 1875, Z. 19.448—1874 erkannt: „dem Recurse des Karl K. gegen die Statthaltereientscheidung vom 6. Juli 1874, insoweit demselben die Schweinemästung in seinem Hause Nr. 228 zu M. in der bisherigen Betriebsart untersagt wurde*), wird keine Folge gegeben. Da jedoch das mit dem Wirthschaftsbetriebe gewöhnlich verbundene Halten von Schweinen auch dem Karl K. nicht ganz verwehrt werden kann, so ist im Sinne der §§ 31 und 32 der Gewerbeordnung instanzmäßig das Amt zu handeln, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen dem K. in Zukunft das Mästen von Schweinen gestattet wird."

St.

Etwas zur Frage der Organisation der administrativen Statistik.

Wir haben einen von Engel im Jahre 1874 herausgegebenen Bericht über die Verwaltung des preußischen statistischen Bureaus vor uns liegen **). Mit dieser Arbeit will der rühmlichst bekannte Leiter des preußischen statistischen Amtes die „bei vielen Dicasterien des In- und Auslandes anzutreffende nützliche Einrichtung," daß sie am Ende des Jahres Rechenschaft über ihre Geschäftsführung in einem Verwaltungsberichte ablegen, in seiner Anstalt einbürgern. Mag man nun über den Werth solcher Verwaltungsberichte im Allgemeinen denken, wie man wolle, darin dürften sich alle Meinungen vereinigen, daß die gestellte Aufgabe in dem in Frage stehenden Falle musterhaft gelöst ist. In der knappen Form, welche

*) Die Untersagung geschah aus öffentlichen Sanitätsrücksichten.

**) Engel, die Verwaltung des königl. statistischen Bureau's im Jahre 1873, Berlin 1874, 53 S. 4°. (Als Manuscript gedruckt).

die geübte Feder des Statistikers verräth, wird die Arbeit eines Jahres constatirt und das Maaß der Leistung wie der Aufwand an Kraft tritt dem Leser genau bestimmt vor das Auge. Es ist das erfreuliche Bild eines wohlgegliederten Organismus, in dem jedes Glied seine angewiesene Stelle hat, es ist die Erscheinung vereinter und doch von einem Willen geleiteter Kräfte, deren jede, in ihrer Bedeutung streng erprobt, die verschieden abgestufte Function erfüllt. Für den Statistiker zumal gewährt es ein erquickendes Schauspiel, die statistische Methode in aller Schärfe angewandt zu sehen auf die Beurtheilung des Ganges statistischer Arbeit selbst und für ihn ergibt sich aus dieser Darstellung der Thätigkeit des Berliner Bureau's die Gewißheit, daß hier die größte Kunst amtlichen Schaffens — die Oekonomie der Kraft — mit Meisterschaft gehandhabt wird. Der Jahresbericht für 1873 ist aber abgesehen hievon deßhalb von besonderem Interesse, weil in dieses Jahr die Abwicklung der umfassendsten Arbeiten fällt, welche einem statistischen Bureau zu Theil werden können, nämlich der Volks- und Viehzählung, der Anlegung des Ortschaftsverzeichnisses u. s. w. Die Schilderung der bezüglichen Arbeiten ist für das Verständniß der statistischen Technik in diesen Forschungsgebieten, vor allem der Organisirung solcher Massenarbeiten von höchstem Interesse, wir bezweifeln mindestens unbedingt, daß dieselben überall mit dieser peinlichen Selbstcontrole vorgenommen werden. Die „Schlußbetrachtung," welche Engel an seinen Bericht knüpft, besitzt aber noch einen ganz anderen Anziehungspunkt, hier legt er nämlich nicht nur seine Ansichten über die Ziele der amtlichen Statistik nieder, sondern, was für uns an dieser Stelle besonders wichtig ist, über die Verbindung derselben mit dem staatlichen Aemterorganismus. Vollkommen richtig werden die statistischen Arbeiten in zwei große Kategorien geschieden, in sogenannte laufende, von den Behörden für ihre specifischen Zwecke vorgenommene Aufzeichnungen und in Erhebungen ad hoc in mehr oder weniger regelmäßiger zeitlicher Wiederkehr (Contenführung, Inventuren). Erstere können den Behörden niemals abgenommen werden, sie bilden einen integrirenden Theil ihrer administrativen Thätigkeit, letztere hingegen werden als eine um so größere Last empfunden, je entfernter sie dem Geschäftskreise der Behörden liegen, je complicirter sie sind und je weniger wegen der Kleinheit der Zahlen für die betreffenden Territorialbezirke schon ein greifbarer Nutzen daraus entspringen kann. Weil in diesen kleinen Zahlen die in den großen enthaltene Regelmäßigkeit sich zu offenbaren nicht vermag und dieselben scheinbar des inneren Zusammenhanges entbehren, meinen die mit ihrer Erhebung Beauftragten, man könne sie auch erfinden — und sie werden dann auch erfunden, die auf diese Inventuren gebauten Arbeiten verlieren dadurch selbstverständlich jeden Werth und vernichten in den betreffenden Behörden hinwiederum jeden Glauben an die Statistik und ihre Kundgebungen. Daß die Erhebungen ad hoc von einem bestimmten Centralpunkte aus geleitet werden und die Befunde zur Verarbeitung wieder dahin zurückfließen müssen, ist nach dem Gesagten wohl völlig klar, ähnlich liegt aber auch der Fall bei den laufenden Aufzeichnungen, wenn sie für andere Zwecke als die der Behörden selbst die sie zu bewirken haben, verarbeitet werden sollen. Bis hieher konnten wir unsere Zustimmung zu Engel's Ansichten nicht besser ausdrücken, als indem wir seine Worte wiederholten, nun fragt es sich aber, ob neben der angestrebten Centralisation der Schilderungssubjecte auch jene der Schilderungsobjecte stattfinden soll, mit anderen Worten, ob für die bezeichneten statistischen Arbeiten ein einziges technisches Centralinstitut genüge, oder ob es sich nicht mehr empfehle, die Gegenstände auseinander zu halten und bei den einzelnen Ministerien besondere statistische Institute zu errichten. Auch in dieser Frage pflichten wir Engel insoweit völlig bei, als es thöricht wäre, eine eingelebte Organisation zu zerstören einer der Annahme nach vollkommeneren zu Liebe, wenn es sich aber darum handelte die Organisation einer administrativen Statistik neu zu schaffen, dann müßten wir auf Grund unserer geringen Erfahrungen allerdings, den Satz Engels umkehrend, sagen: Viel spreche für die Einheit des statistischen Centralbureau's, noch mehr aber für die Auftheilung desselben an die einzelnen Centralstellen der Verwaltung. Wenn man die Unterstützung der staatlichen Executive für statistische Zwecke haben will, ja nicht entbehren kann, so täusche man sich darüber nicht, daß sie für wissenschaftliche Zwecke in abstracto, bei denen die anordnende Behörde kein wenigstens entferntes Interesse hat, nur lässig in Bewegung gesetzt wird. Nur dort, wo man ein mächtiges Ministerrathspräsidium besitzt, wie es auf dem Continent in der Regel nicht zu finden ist, könnten wir von dem in das Ressort desselben eingereihten statistischen Centralbureau eine solche Autorität voraussetzen, daß sich die einzelnen Ministerien zu einer energischen Unterstützung der an die Verwaltung gestellten statistischen Postulate bereit finden ließen, wo dies nicht der Fall ist, wird der Arm der staatlichen Executive nur dann mit Nachdruck wirksam werden, wenn die amtliche Statistik sich im Rahmen der Verwaltungsthätigkeit der einzelnen Ministerien bewegt. Das System der Statistik wird damit allerdings nicht erschöpft werden, es wird vielmehr eine einseitige, dafür aber auch eine exacte administrative Statistik zu Tage treten. Wir berufen uns aber diesbezüglich nur auf Engels eigene Worte, daß Staat und Gesellschaft bei ihrem unerschöpflichen Inhalte niemals bis auf den letzten Grund der Dinge erforscht werden können, daß, je mehr der Statistiker sich dem Ziele seines Lebens nähert, dieses sich immer weiter von ihm entfernt; wohlan, wenn es nöthig ist, daß bei der Unermeßlichkeit der Aufgabe die amtliche Statistik sich selbst die Ziele steckt, dann glauben wir, werde sie der Wissenschaft die größten Dienste leisten, wenn sie das Material auf einem bestimmten, abgegrenzten Gebiete mit möglichster Exactheit erhebt und das Weitere all jenen Arbeiten auf dem Felde der Statistik überläßt, welche, aus den verschiedenen Gemeinschaften der Gesellschaft hervorgehend, zum Heile der Statistik neben der amtlichen Forschung, möge diese noch so entwickelt sein, nimmer rasten.

H. C. H.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. April 1875, Z. 2670 betreffend die Mittheilung der nach § 6 des Rinderpestgesetzes ertheilten Bewilligung zur Einfuhr von thierischen Rohproducten an die Landesbehörden der Länder, durch welche der Transport geht.

Mit Beziehung auf den h. o Erlaß vom 6. Juni 1870, Z. 8037 *), betreffend die Ertheilung der Bewilligung zur Einfuhr für die im § 6 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1868, R. G. Bl. Nr. 118 bezeichneten Transporte, findet das Ministerium anzuordnen, daß jedesmal von der zum Uebertritte dieser Transporte über die Staatsgrenze ertheilten Bewilligung sogleich die Mittheilung sowohl an die Landesbehörde desjenigen Landes, für welches der betreffende Transport bestimmt ist, als auch an jene Landesbehörde zu machen ist, durch deren Gebiet der Transport den Weg nimmt.

Personalien.

Seine Majestät haben die bei dem k. ungarischen St Stefan-Orden erledigte Schatzmeisterstelle dem Hof- und Ministerialrathe am A. h. Hoflager Johann Barthos v. Sziget verliehen.

Seine Majestät haben den Hofrath der küstenländischen Statthalterei Leopold Ritter v. Größer zum Ministerialrathe im Ministerium des Innern ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Innern Dr. Vinzenz Ritter v. Helm den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkscommissär Eduard v. Mayrhauser anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamtscontrolor Alois Ozlberger in Salzburg den Titel und Charakter eines Oberamtscontrolors taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem niederösterr. Landesingenieur Karl Rosner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den k. k. Hauptmann, Dr. der Rechte Eduard v. An der Lan-Hochbrunn bei dessen Rücktritte in den Civilstaatsdienst zum Ministerialsecretär extra statum im Ministerium für Landesvertheidigung ernannt.

Seine Majestät haben dem Gemeinderathe in Neutitschein Gotthard Hanel das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des kaiserl. Hauses und des Aeußern hat den Conceptspraktikanten der k. k. Seebehörde in Triest Emil Filtsch zum Consulareleven ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath der böhmischen Finanzlandesdirection Johann Streblitzka zum Oberrechnungsrathe bei der Finanz-Landes-Direction in Klagenfurt ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Jakob Migotti zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der küstenländischen Finanzdirection ernannt.

Erledigungen.

Steueramtsadjunctenstelle in Ober-Oesterreich in der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 96.)

Rechnungsführers-Assistentenstelle bei der Hauptwerksverwaltung zu Przibram mit der eilften Rangsclasse, bis 26. Mai. (Amtsbl. Nr. 99.)

Secretärsstelle bei der böhmischen Statthalterei in der achten Rangsclasse bis 8. Mai. (Amtsbl. Nr. 99.)

Statthalterei-Secretärsstelle für Böhmen in der achten Rangsclasse, bis Mitte Mai (Amtsbl. Nr. 102).

Rechnungsbeamtenstelle für den directen Steuerdienst bei der Sechshauser Bezirkshauptmannschaft mit monatlicher Entlohnung von 50 fl., bis Mitte Mai, (Amtsbl. Nr. 102).

Bezirkscommissärsstelle für den politischen Verwaltungsdienst in Krain mit der neunten Rangsclasse eventuell eine k. k. Regierungsconcipistenstelle mit der zehnten Rangsclasse, bis 21. Mai (Amtsbl. Nr. 103).

Drei Ingenieursstellen in Böhmen mit den Bezügen der neunten Rangsclasse eventuell ebensoviele Bauadjunctenstellen mit den Bezügen der zehnten Rangsclasse, bis Ende Mai (Amtsbl. Nr. 103).

Provisorische Finanzconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bei den niederösterreichischen Finanzbehörden, bis 10. Juni (Amtsbl. Nr. 103).

Controlorsstelle bei dem Oekonomate der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, bis 10. Juni (Amtsblatt Nr. 103)

*) Mitgetheilt in Nr. 32 auf S. 128 des Jahrgangs 1870 dieser Zeitschrift.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.